

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Anregungs- und Beschwerdeausschusses
am 05.12.2023

Tagungsort: Rochdale-Raum, 2. OG, Altes Rathaus

Beginn: 17:00 Uhr

Sitzungspause:

Ende: 17:33 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Bernd Henrichsmeier

Herr Carsten Krumhöfner

Herr Werner Thole

SPD

Frau Ayla Avvuran

Frau Brigitte Biermann

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Paul John

Frau Daniela Kloss

Herr Arne Petring

Die Linke

Herr Peter Ridder-Wilkens

AfD

Herr Ricky Barylski

Die Partei

Herr Christian Loth

LiB

Herr Michael Gugat

Schriftführung

Frau Katrin Steinkötter

Von der Verwaltung:

Frau Wellmann, Rechtsamt

Frau Harmsen, Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Herr Dr. Lücke, Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Krumhöfner, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Anregungs- und Beschwerdeausschuss beschlussfähig ist. Änderungen zur Tagesordnung werden nicht genannt.

Zu Punkt 1 **Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Anregungs- und Beschwerdeausschusses am 31.10.2023**

Beschluss:

Die Niederschrift über die 10. Sitzung des Anregungs- und Beschwerdeausschusses am 31.10.2023 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2 **Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Zu Punkt 3 **Anfragen**

Es liegen keine Anfragen vor.

Zu Punkt 4 **Beratung von Anregungen und Beschwerden**

Zu Punkt 4.1

Verbot von Ponyreiten auf Volksfesten

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 7158/2020-2025

Drucksachenummer: 7157/2020-2025

Frau Wellmann trägt vor, dass der Petent ein Verbot von Ponyreiten auf Bielefelder Volksfesten und auf städtischen Flächen anrege, da das stundenlange im Kreis laufen der Tiere tierschutzwidrig sei.

Das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt habe hierzu eine Informationsvorlage erstellt.

Es gebe im Stadtgebiet nur noch wenige Veranstaltungen, bei denen Ponyreiten angeboten werde. Gegen ein generelles Verbot von Ponyreiten auf Veranstaltungen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld und auf städtischen Flächen bestehen rechtliche Bedenken. Bei der rechtlichen Beurteilung sei insbesondere der Vorrang des bundesrechtlichen Tierschutzgesetzes sowie die Berufsfreiheit der Gewerbetreibenden nach Art. 12 GG unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde nach Art. 28 GG zu beachten und miteinander ins Verhältnis zu setzen.

Das für unseren Bereich zuständige Verwaltungsgericht Minden habe in einem ähnlich gelagerten Fall -dem Verbot der Zulassung von Zirkus mit Tieren wildlebender Art auf städtischen Flächen- entschieden, dass es nicht rechtmäßig sei. Die Regelungen des Tierschutzgesetzes seien abschließend. Für die Kommunen bestehe keine Regelungskompetenz.

Im Ergebnis empfehle die Verwaltung die Eingabe aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen. Es werde vorgeschlagen, mit den Betreibern Gespräche zu führen und eine möglichst einvernehmliche Lösung zum Verzicht des Ponyreitens auf Volksfesten zu erreichen. Parallel könne die Verwaltung den Austausch mit umliegenden Kreisen und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Tierschutzbeauftragten beim Landesministerium suchen.

Herr Ridder-Wilkens fragt nach, ob das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensüberwachungsamt Ponyreiten für Tierquälerei halte. Tierquälerei müsse abgeschafft werden. Das Verbot in München sei für ihn nicht nachvollziehbar. Die Berufsfreiheit gehe vor dem Tierschutz.

Frau Biermann verstehe die Eingabe dahingehend, dass sie sich speziell auf das Ponykarussell beziehe. Ein Gespräch mit dem Betreiber befürworte sie. In Bad Rothenfeld habe es ein Ponyreiten um die Salinen gegeben. Dem Betreiber könne ein ähnlicher Vorschlag unterbreitet werden.

Herr Gugat spricht sich dafür aus, die Möglichkeiten, die die Verwaltung zur Kontrolle des Betreibers habe, maximal auszuschöpfen. Da er keine rechtliche Handhabe sehe, solle ein erhöhter Kontrolldruck aufgebaut werden.

Herr John bedankt sich bei der Verwaltung für die Informationsvorlage und merkt an, dass er die Ausführungen zum weiteren Vorgehen etwas schwammig finde. Ihm sei z. B. nicht klar, wer das Gespräch mit dem Betreiber führen solle.

Herr Thole schließt sich den Ausführungen von Herrn John an. Es sei unklar, wer was machen solle. Aufgrund der rechtlichen Problematik spricht er sich für eine Zurückweisung der Eingabe aus.

Frau Harmsen erläutert, dass bereits intensive Gespräche geführt worden seien. Das Thema sei hauptsächlich in Brackwede ansässig. Daher sollen auch dort die Gespräche geführt werden. Der Tierschutzbeauftragten des Landes NRW liege das Thema sehr am Herzen. Sie habe ihre Unterstützung zugesagt.

Zu dem Vorschlag, das Ponyreiten in einem größeren Radius anzubieten, merkt Frau Harmsen an, das Ponyreiten auf dem Sparrenburgfest in der Form durchgeführt worden sei. Es wäre aber aufgrund der Lautstärke sehr anstrengend für die Tiere und durchaus gefährlicher, da es keinen eingezäunten Bereich gebe. Mittlerweile werde Ponyreiten auf dem Sparrenburgfest nicht mehr angeboten.

Herr Dr. Lücke führt aus, dass die Betreiber des Ponyreitens eine bundesweitgültige Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz mit Auflagen hätten. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sei das Veterinäramt am Betriebssitz des Betriebes. Da in Bielefeld kein solcher Betrieb ansässig sei, sei die Stadt insoweit nicht die zuständige Behörde. Er habe in einem Telefonat mit dem Amtsleiter aus Gütersloh erfahren, dass bei den letzten sechs Veranstaltungen im Kreisgebiet Gütersloh keine Verstöße gegen Auflagen festgestellt werden konnten. Der Kreis Gütersloh habe zudem vor einigen Jahren selber versucht, zusätzlich zu den sonstigen Auflagen, einen Handwechsel beim Ponykarussell anzuordnen. Das Verwaltungsgericht Minden habe das jedoch nicht für zulässig erachtet.

Zu der Frage, ob es sich um Tierquälerei handele, weist Herr Dr. Lücke daraufhin, dass die Tiere auch Pausen und Weidegang hätten. Wenn es nur um das Laufen im Kreis gehe, dürften Pferde auch nicht longiert werden.

In München sei das Verbot u. a. mit dem Lärm für die Tiere begründet worden.

Frau Wellmann ergänzt, dass das Verwaltungsgericht München ein Verbot für rechtmäßig gehalten habe. Das Oberlandesgericht habe das Urteil aber aus formalen Gründen aufgehoben. Es sei letztlich offen, ob eine Kommune ein Verbot per Satzung regeln dürfe.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Betreiber des Ponyreitens zu führen mit dem Ziel, dass zukünftig auf Ponyreiten bei öffentlichen Veranstaltungen (wie Stadtfesten) in Bielefeld und auf städtischen Flächen verzichtet wird. Im Übrigen wird die Eingabe aus rechtlichen Gründen zurückgewiesen.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 4.2

Umgang mit Eingaben & Verkehrsrechtliche Anordnung Senne

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 7159/2020-2025

Frau Wellmann führt aus, dass sich der Petent unter Ziffer 1 beschwere, dass er auf zwei E-Mails im August und September keine Antwort erhalten habe. Im Nachgang habe er mitgeteilt, dass er dies als grundsätzliches gesamtstädtisches Thema ansehe und deshalb eine Behandlung im Anregungs- Beschwerdeausschuss wünsche.

Das Amt für Organisation habe hierzu eine Stellungnahme abgegeben. E-Mails, die im zentralen Postfach der Stadt Bielefeld eingehen, würden vom zentralen Postservice täglich gesichtet und an die fachlich zuständigen Dienststellen weitergegeben. Ferner würden die eingegangenen E-Mails in einem Archivordner für ein Jahr aufbewahrt.

Nach der Recherche des Amtes für Organisation befänden sich beide E-Mails des Petenten nicht im Posteingang des zentralen Postfachs der Stadt Bielefeld. Warum das der Fall sei, könne nicht aufgeklärt werden. An den beiden betreffenden Tagen seien 18 bzw. 29 E-Mails eingegangen. Andere Beschwerden seien nicht bekannt.

Im Ergebnis gehe die Stadt Bielefeld davon aus, dass es sich hier nicht um ein strukturelles Problem, sondern um einen Einzelfall handele. Dies sei zwar bedauerlich, erfordere nach Ansicht der Verwaltung aber keine Umstrukturierungsmaßnahmen. Es werde deshalb vorgeschlagen, die Beschwerde zu Ziffer 1 zurückzuweisen.

Die Anregungen zu den Ziffern 2 - 4 betreffen verkehrliche Maßnahmen im Bezirk Senne bzw. deren Umsetzung. Das Amt für Verkehr sei derzeit in der Prüfung.

Es werde deshalb vorgeschlagen, die Anregungen 2 bis 4 an die Bezirksvertretung Senne zu verweisen.

Ziffer 5 der Eingabe betreffe die Düngung des Sportplatzes am Waldbad. Der Petent rege an, zukünftig die Düngung der Rasenflächen rechtzeitig vor Ferienende durchzuführen, um insbesondere Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

Nach Rücksprache mit dem Umweltbetrieb werde im Sommer eine intensive Düngung der Rasenflächen - je nach individuellem Zustand - vorgenommen. Ziel sei es, eine hohe Qualität des Rasens zu erreichen, um einen guten Spielbetrieb zu gewährleisten. Wesentlich für den Zeitpunkt der Düngung seien die Witterungsverhältnisse. Die Düngung werde aufgebracht, wenn Regen erwartet werde. Eine kurzfristige Geruchsbelästigung sei dann allerdings hinzunehmen. Der Zeitpunkt der Düngung könne also nicht allein von der Ferienzeit abhängig gemacht werden.

Es werde vorgeschlagen, die Anregung des Petenten an den Umweltbetrieb weiterzugeben, mit der Bitte, bei der Entscheidung, wann die Rasenflächen gedüngt werden, auch die Ferienzeit mit in den Blick zu nehmen.

Herr John teilt mit, dass er mit der Weiterleitung der Ziffern 2 bis 5 einverstanden sei. Zu dem Umgang mit eingehenden E-Mails schlägt er vor, bei der Weiterleitung durch den Postservice an die Fachverwaltung den Absender/die Absenderin in „Cc“ zu setzen. Dann wisse die betroffene Person gleich, an wen die Nachricht weitergegeben wurde und könne

sich ggf. direkt dorthin wenden. Des Weiteren solle eine automatisierte Eingangsbestätigung durch den Postservice versandt werden.

Herr Thole stimmt einer Verweisung an die BV Senne zu. Er fragt nach, warum die Eingabe nicht gleich in der BV Senne behandelt worden sei.

Frau Biermann möchte wissen, ob die E-Mails eventuell im Spam-Ordner gelandet seien. Es müsse sich Gedanken zum Umgang mit eingehenden E-Mails und einer automatisierten Eingangsbestätigung gemacht werden.

Frau Wellmann erläutert, dass sie zu dem Spam-Ordner keine Informationen habe. Zu der automatisierten Eingangsbestätigung merkt sie an, dass sie nicht zielführend sei, da der Absender/die Absenderin nicht wisse, ob überhaupt eine Eingangsbestätigung versandt werde und daher aus dem Fehlen keine Schlüsse ziehen könne.

Zu der Nachfrage von Herrn Thole erläutert Frau Wellmann, dass sie deshalb ein Telefonat mit dem Petenten geführt habe. Da er hinsichtlich des Umgangs mit eingehenden E-Mails ein gesamtstädtisches Problem annehme, habe er eine Behandlung seiner Eingabe im Anregungs- und Beschwerdeausschuss ausdrücklich gewünscht.

Beschluss:

Ziffer 1 der Eingabe wird zur Prüfung eines bürgerfreundlichen Umgangs mit eingehenden E-Mails an die Verwaltung zurückgegeben. Im Anschluss ist dem ABA zu berichten. Die Ziffern 2 bis 5 der Eingabe werden an die BV Senne verwiesen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 5

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Es liegt kein Bericht vor.

Herr John teilt mit, dass er über den TOP „Quartierschwester“ in der Bezirksvertretung Dornberg berichtet habe. Die Petentin sei im Nachgang mit der Behandlung im Anregungs- und Beschwerdeausschuss nicht einverstanden, sondern wolle eine Befassung der Bezirksvertretung mit dem Thema. Man sei noch im Gespräch. Die Angelegenheit gestalte sich aber etwas schwierig.

-.-.-

Carsten Krumhöfner

Katrin Steinkötter
(Schriftführerin)